

**Rundschreiben Nr. 02/2015  
vom 06.02.2015**

---

---

## **Inhaltsübersicht**

---

---

### **Mitteilungen der Geschäftsstelle**

1. SAV-Mitgliederversammlung am 29. April 2015
2. SAV-Vorstand sucht Nachwuchs!
3. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“

### **T-Rezepte-Spezial**

4. Dokumentation und Übermittlung der Durchschriften
5. Formvorschriften beachten
6. Von Vertragsärzten ausgestellte Verordnungen

### **Arbeits- und Tarifrecht**

7. Mindestlohngesetz: Aufzeichnungspflichten
8. Beitragsbemessungsgrenze: Bezugsgrößen im Jahr 2015

### **Apothekenbetrieb**

09. Abrechnung von Arzneimitteln vor Veröffentlichung in der Lauer-Taxe: Schreiben der AbbVie Deutschland GmbH & Co.KG
10. Apotheken-A: Verwendung durch Zur Rose/dm-Drogeriemarkt
11. „Pille danach“: Handlungsempfehlungen
12. Vernichtung von Geschäftsunterlagen zum Jahresende

### **Sonstiges**

13. Neue Apotheken Illustrierte: Attraktives Angebot für die Mitglieder des SAV

---

---

---

## Mitteilungen der Geschäftsstelle

---

---

---

### 1. SAV-Mitgliederversammlung am 29. April 2015

Die Mitgliederversammlung 2015 des Saarländischen Apothekerverein e.V. findet dieses Jahr am

**Mittwoch, 29. April 2015**

**20.00 Uhr**

**Apothekerhaus**

**Zähringerstraße 5**

**66119 Saarbrücken**

statt. Hierzu dürfen wir Sie bereits an dieser Stelle recht herzlich einladen. Die Tagesordnung samt Haushaltplan werden wir Ihnen frühzeitig mit einem der nächsten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Wir bitten aber bereits an dieser Stelle zu beachten, dass Anträge der Mitglieder, einen bestimmtem Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Saarländischen Apothekerverein e.V. eingegangen sein müssen.

Als Referentin konnten wir dieses Jahr Frau Britta Marquardt vom DAV gewinnen. Frau Marquardt wird über die Arbeit des DAV berichten mit Schwerpunkt Vertragswesen.

### 2. SAV-Vorstand sucht Nachwuchs!

Unser Vorstand sucht einsatzfreudige Apothekerinnen und Apotheker, die an einer aktiven Mitgestaltung des SAV interessiert sind. Die Verbandsarbeit bietet Ihnen eine reizvolle Ergänzung Ihrer beruflichen Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker. Zu den Hauptaufgaben zählen die Gestaltung einer zukunftsorientierten Berufspolitik und die Repräsentanz des SAV nach innen und außen. Wir pflegen hierzu den Austausch mit Mitgliedern sowie Interessenvertretern aus der Politik und dem Gesundheitswesen.

Für die Bewältigung dieser vielfältigen und interessanten Aufgaben sucht der Vorstand „Nachwuchs“. Für diesen eröffnet sich die Chance einer schrittweisen Einarbeitung in die Verbandsaufgaben und perspektivisch in einen

Vorstandsposten hineinzuwachsen. Einige Vorstandsmitglieder sind seit vielen Jahren im Amt und streben auf längere Sicht eine Übergabe an.

Für zeitweise anfallende Meetings und Messen ist natürlich eine gewisse Reisewilligkeit erforderlich.

Haben Sie Lust auf eine neue Herausforderung? Dann melden Sie sich auf der Geschäftsstelle in Saarbrücken.

### 3. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“

Wie bereits angekündigt bieten wir auch in diesem Jahr wieder unser „Tax-Seminar“ an, das immer wieder nachgefragt wird. Die Einladung mit Übersicht über die organisatorischen Einzelheiten und ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage**.

---

---

---

## T-Rezepte-Spezial

---

---

---

### 4. Dokumentation und Übermittlung der Durchschriften

Wie bereits berichtet wurde am 29. Dezember 2014 eine Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung, der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Dokumentation und Bearbeitung der T-Rezepte betreffend sind seit dem 1. Januar 2015 folgende Neuerungen zu beachten:

- Zukünftig besteht aufgrund einer Änderung von § 17 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) die Verpflichtung, die Angaben, die in der Apotheke auf das T-Rezept aufgetragen werden, auch auf die Durchschrift des T-Rezeptes aufzutragen.
- Gemäß der Neufassung des § 3a Abs. 7 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) müssen Apotheken die Durchschriften der T-Rezepte nun wöchentlich (statt bislang vierteljährlich) an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) übermitteln.
- Neben den bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten der Apotheken bei Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln mit den

Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid (bzw. dem Erwerb dieser Wirkstoffe) ist nach dem Versand der Durchschriften der T-Rezepte an das BfArM nun auch das Versandsdatum im Rahmen dieser Aufzeichnungen zu dokumentieren (Änderung des § 17 Abs. 6b ApBetrO).

Nach Mitteilung des BfArM ist in der Vergangenheit aufgrund der nur vierteljährlichen Übersendung der Durchschriften ein zeitnahes Eingreifen der Behörde zum Schutz des gefährdeten Personenkreises in bestimmten Fällen nicht möglich gewesen.

## 5. Formvorschriften beachten

Bereits im Jahr 2013 hatte das BfArM darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer Auswertung der Verschreibungsdaten von Thalidomid und Lenalidomid Verstöße gegen die Vorgaben des § 3a Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) festgestellt worden seien.

Im Zeitraum Januar bis April 2013 identifizierte das BfArM demnach rund 50 T-Rezepte mit fehlenden Kreuzen in den drei „Ankreuzfeldern“ (mit denen der Verordner das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen bestätigt) und ca. 20 Rezepte mit Überschreitung der Abgabefrist von 6 Tagen nach Ausstellungsdatum.

Das BfArM hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass infolge einer Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) die Abgabe von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid entgegen den Bestimmungen der AMVV als Straftat geahndet werden kann (§ 96 Nr. 13 AMG in Verbindung mit § 3a AMVV).

Bitte beachten Sie im Sinne der Arzneimittelsicherheit und in Ihrem eigenen Interesse neben den allgemeinen Vorgaben der AMVV (§ 2) bei der Versorgung mit Lenalidomid-, Pomalidomid- oder Thalidomid-haltigen Arzneimitteln insbesondere die Bestimmungen des § 3a AMVV.

Folgende Angaben müssen die verschreibenden Ärzte gemäß AMVV auf dem zweiteiligen T-Rezept (Original und Durchschrift) machen:

- Name und Geburtsdatum des Patienten
- Datum der Ausfertigung (Gültigkeit bis zu 6 Tagen nach dem Verschreibungsdatum!)

- Bestätigung durch Ankreuzen „Alle Sicherheitsbestimmungen werden eingehalten“ Bestätigung durch Ankreuzen „Dem Patienten wurde das medizinische Informationsmaterial ausgehändigt“
- Bestätigung durch Ankreuzen „In-Label“ oder „Off-Label“ (nur eines dieser beiden Felder!)
- Bezeichnung, Darreichungsform und Menge des Fertigarzneimittels inkl. der Stärke (die Höchstmenge ist begrenzt, sie entspricht bei Frauen im gebärfähigen Alter einem Bedarf für vier Wochen, ansonsten dem Bedarf für zwölf Wochen)
- Name, Berufsbezeichnung und Anschrift der verschreibenden Person (ab 1. Juli 2015 auch die Telefonnummer)
- eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person

## 6. Von Vertragsärzten ausgestellte Verordnungen

Wenn ein T-Rezept durch einen vertretenden Arzt ausgestellt wird, stellt sich für die Apotheke ggf. die Frage, ob diese Verordnung versorgt werden darf.

Ursprünglich war die Übertragung von T-Rezepten auf einen vertretenden Arzt nicht möglich.

Erst im Jahr 2013 hat sich dies geändert.

Das BfArM vertritt nun den Standpunkt, dass eine Übertragung der Rezepte im Vertretungsfall dann möglich ist, wenn der vertretende Arzt auch selbst zur Ausstellung von T-Rezepten zugelassen ist bzw. über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Bei Vorlage eines T-Rezeptes ist der Apotheker verpflichtet, die Verschreibung auf erkennbare Irrtümer oder sonstige Bedenken hin zu prüfen (vgl. § 17 Abs. 5 ApBetrO), er muss aber davon ausgehen, dass die verschreibende ärztliche Person (also auch ein Vertreter) berechtigt ist, T-Rezepte zu verwenden. Der Arzt, der seine personenbezogenen T-Rezepte eigenverantwortlich der ihn vertretenden ärztlichen Person überlässt, hat sicherzustellen, dass sein Vertreter die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Für den Apotheker ist anhand des vorliegenden T-Rezeptes nicht erkennbar, ob die ärztliche Person tatsächlich ihre Sachkunde nach § 3a Abs. 5 AMVV erbracht hat und im T-Register des BfArM registriert ist. Dies gilt sowohl für

die ärztliche Person sowie für dessen Vertreter. Eine entsprechende Prüfpflicht für Apotheken kann daher nicht bestehen.

Weitere Informationen zur Belieferung von T-Rezepten finden Sie auf der Internet-Seite des BfArM unter:

[http://www.bfarm.de/DE/Service/FAQ/\\_funktionen/Bundesopiumstelle/T-Rezept/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Service/FAQ/_funktionen/Bundesopiumstelle/T-Rezept/_node.html)

## **Arbeits- und Tarifrecht**

### **7. Mindestlohngesetz: Aufzeichnungspflichten**

Auch wenn bei Ihnen alle Mitarbeiter einen Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro erhalten, sind Sie möglicherweise dennoch von dem neuen Mindestlohngesetz (MiLoG) betroffen.

Arbeitgeber müssen seit 1. Januar 2015 für folgende Personengruppen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen

Von der Aufzeichnungspflicht für Minijobber ausgenommen sind Beschäftigte in Privathaushalten.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt seit 1. Januar 2015 dann vor, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahrs auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine im Jahr 2014 beginnende Beschäftigung ist kurzfristig, wenn die Zeitgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen nicht überschritten wird.

Das gilt auch für solche befristete Beschäftigungen, die erst im Jahr 2015 enden.

Die in § 2a Schwarzarbeitsgesetz genannten Wirtschaftsbereich genannten Branchen sind das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, das Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, das Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von

Messen und Ausstellungen beteiligen sowie die Fleischwirtschaft.

Wie sind die Aufzeichnungen zu führen?

Als **Anlage** zu diesem Rundschreiben erhalten Sie einen Vordruck für die Aufzeichnung der Stunden, den die Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft zur Verfügung gestellt hat.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen bis zum Ablauf des siebten Tages nach der jeweiligen Arbeitsleistung erstellt sein und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Die Treuhand Hannover empfiehlt, die Aufzeichnungen analog zu den Finanzbuchhaltungsunterlagen und Jahresabschlüssen zehn Jahre lang aufzubewahren.

Grundsätzlich ist die Aufzeichnung eine Pflicht des Arbeitgebers, sie kann jedoch auf die Arbeitnehmer delegiert werden. Der Arbeitgeber bleibt allerdings verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnung.

Mit der neu geschaffenen Aufzeichnungspflicht soll eine Umgehung des Mindestlohns verhindert werden. Verstöße gegen die Zahlung des Mindestlohns oder gegen die Aufzeichnungspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden können. Die Einhaltung wird durch die Zollbehörden kontrolliert.

### **8. Beitragsbemessungsgrenze: Bezugsgrößen im Jahr 2015**

Die Beitragsbemessungsgrenze West wurde für das Jahr 2015 auf Euro 6.050,-- pro Monat bzw. Euro 72.600,-- pro Jahr angehoben (siehe unten). Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge. Solange die Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze West zur Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen, sind sie steuer- und sozialversicherungsfrei. Im Jahr 2015 sind daher Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge bis zu einer Höhe von Euro 2.904,-- jährlich, bzw. Euro 242,-- pro Monat, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ebenso wurde die so genannte Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV angehoben. Sie beträgt für das Jahr 2015 Euro 2.835,-- pro Monat bzw. Euro 34.020,-- pro Jahr. Dies hat Auswirkungen auf eine vom Mitarbeiter für die betriebliche Altersvorsorge gewünschte



---

**Sonstiges**

**13. Neue Apotheken Illustrierte: Attraktives Angebot für die Mitglieder des SAV**

In **Anlage** finden Sie ein neues attraktives Angebot der Neuen Apotheken Illustrierte für Mitglieder des Saarländischen Apothekerverein e.V. Bestellen Sie als Neukunde die Neue Apotheken Illustrierte zum Aktionspreis und sichern Sie sich eine von drei attraktiven Prämien.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger  
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil  
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Einladung/Anmeldung Seminar: „Retaxationen vermeiden – Die Tücken des Taxierens“
2. Dokumentation der täglichen Arbeitszeit: Vordruck
3. Rezeptfreie Abgabe von Notfallkontrazeptiva („Pille danach“) - Handlungsempfehlungen
4. Aufbewahrungsfristen/Vernichtung von Geschäftsunterlagen: Übersicht
5. Neue Apotheken Illustrierte: Aktion